

nung gestellet / wie obgenante Bergwerck sollen
gearbeit vnd gehalten werden / darinnen vnter an-
dern begriffen ist / Ein itzliche zeche / bergkleufftiger
weise in bewlichem wesen zuhalten / Nichts wenig-
er / wirdt in dem viel mißbrauch befunden. Sonder-
lich das an viel enden / die zechen mit kleiner arbeyt
gebawet werden. Vnd wollen doch damit vnser Or-
denüg volge gethan habē / da von gemeinem berg-
werck / vnd vns an vnserm nutze / nicht wenig nach-
teil entstehet. Solichs zuorkommen / Setzen vnd
Ordnen wir / das nun hinfürder ein itzliche zeche /
on vnser Bergmaisters zulassung / nicht anderst
dann bergkleufftiger weyse / soll gebawet vnd zum
wenigsten mit einem Dower / der sunst vmb lohne /
kein andere Bergarbeit vor ihm habe / soll gehalten
werden. Welche zech aber dermassen / nicht ge-
halten wirdet / soll in vnser Freyes gefallen sein / dor-
nach sich ein yeder habe zurichten. Geben zu
Dresden vnder vnserm Petschir am Mitwoch na-
ch sant Simon vnd Judas tag der heyligen zwelff
botten. Anno dñi xv. hundert vnd im x. ihare.

Diß ist auff Sanct Annaberg angeschla-
gen worden / am tag Martini /
Anno vt supra.

C Der C.v. Artickel.
Das sich ein yeder Bergmaister vnd Ges-
schworn / was sie eintrechtiglich beschlies-
sen / bey peen xx. Marck Silbers / solle wey-
sen lassen.

Wtr